

Steuerpflicht ist zweifelhaft – auch bei Pensionären und Rentnern

Steuern mobil Nr. 11 vom 01.11.2023

Es ist zweifelhaft, ob der Gesetzgeber die Steuerpflicht der einmaligen Energiepreispauschale anordnen durfte, obwohl mangels Leistung des Steuerpflichtigen die Zahlung keiner der sieben Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes zugeordnet werden kann. Nach Ansicht namhafter Experten ist dies aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zulässig. Dies gilt auch für Versorgungsempfänger und Rentner.

Dies ist ein kostenloser Probe-Beitrag aus Steuern mobil – dem NWB Audio-Magazin. Sie haben Interesse und möchten dieses als App oder CD testen? Mehr dazu erfahren Sie in unserem Shop.

So langsam kommen wir damit auch schon zum Ende dieser Ausgabe. Zum Abschluss informieren wir Sie noch über bedeutsame Verfahren, die **neu anhängig** sind. – Als Steuer-Profi wissen Sie: Schwebende Prozesse eröffnen die Möglichkeit, gleichgelagerte Fälle durch einen **Einspruch** offen zu halten. Ihre Mandanten profitieren so – quasi als Trittbrettfahrer – von Verfahren anderer Steuerzahler.

Normalerweise stellen wir Ihnen Revisionen vor, die beim **höchsten deutschen Steuergericht**, dem Bundesfinanzhof, anhängig sind. Aufgrund der enormen praktischen Bedeutung beginnen wir dieses Mal aber mit einer Klage, die beim **FG Münster**¹ eingelegt worden ist. Es geht um die Frage, ob die Energiepreispauschale² steuerpflichtig ist.

Vielleicht denken Sie jetzt gerade: Aber die **Steuerpflicht der Energiepreispauschale** ist doch gesetzlich geregelt.³ – Damit haben Sie natürlich recht. Schon im Dezember 2022 hatte aber Prof. Dr. Hans-Joachim Kanzler – lange Jahre Vorsitzender Richter beim Bundesfinanzhof – im NWB-Heft⁴ darauf aufmerksam gemacht: Es bestehen nicht nur begründete Zweifel an der **Gesetzgebungskompetenz des Bundes**. Die Subvention kann mangels Leistung des Steuerpflichtigen auch **keiner Einkunftsart zugeordnet** werden. Dieser Makel lässt sich – so der Mitherausgeber des Einkommensteuer-Kommentars des NWB-Verlags – nicht durch die **Fiktion einer Einnahme** beseitigen. Damit greife der Gesetzgeber ohne sachliche Rechtfertigung in die Systematik der Einkunftsarten ein und überschreite die bundesstaatlichen Kompetenzschranken.

Im Kern geht es darum, dass steuerbare Einnahmen i. S. des Einkommensteuergesetzes im objektiven Tatbestand vor allem dadurch gekennzeichnet sind, dass sie **vom Steuerpflichtigen „erzielt“** worden sind. Diese Voraussetzung gilt für alle sieben Einkunftsarten.

Mit dem Begriff des Erzielens stellt das Gesetz einen **Veranlassungszusammenhang** her – zwischen den Einkünften einerseits und einer wirtschaftlichen Tätigkeit andererseits. Bei der Energiepreispauschale fehlt es jedoch an einer wie auch immer gearteten **wirtschaftlichen Tätigkeit der**

1 Das Az. der anhängigen Klage beim FG Münster lautet: 14 K 1425/23 E

2 Seifert, Die neue Energiepreispauschale - Eine weitere Herausforderung für die Praxis, NWB 29/2022 S. 2072-2080 NWB CAAAJ-17368

3 KKB/Hechtner, § 119 EStG, 8. Aufl., Stand: 1.1.2023 NWB CAAAJ-28556

4 Kanzler, Systemwidrige Einkommensbesteuerung staatlicher Zuschüsse - Das Eingeständnis staatlichen Unvermögens, Bedürftige direkt zu subventionieren, NWB 49/2022 S. 3417 NWB PAAAJ-28569

Empfänger. Dies könne auch nicht durch eine gesetzliche Anordnung mit konstitutiver Wirkung geheilt werden, indem der Gesetzgeber – unter **Außerachtlassung der tatbestandlichen Voraussetzungen** für Einkünfte – einfach anordnet, dass die Energiepreispauschale als Einnahme zu berücksichtigen ist.

Im **EstG-Kommentar des NWB-Verlags**⁵ schreibt Prof. Dr. Kanzler wörtlich: Staatliche Leistungen, die nicht in einem Veranlassungszusammenhang mit einer der Einkunftsarten stehen, gehören selbst dann nicht zu den Einkünften aus § 2 EstG, wenn dies **gesetzlich angeordnet bzw. fingiert** wird, wie dies bei den Energiebeihilfen der Fall ist.

Gut, dass die Steuerpflicht der Energiepreispauschale schon bald **gerichtlich geklärt** wird. Wenn Sie sich auf das Aktenzeichen beim FG Münster berufen, haben Sie zwar – anders als bei einem anhängigen BFH-Verfahren – **keinen gesetzlichen Anspruch** darauf, dass ein Einspruch bis zu einer Entscheidung im Parallellfall ruht. Wünschenswert ist aber, dass die Finanzverwaltung Anträgen auf das Ruhen des Verfahrens aus **Praktikabilitätsgründen** zustimmt.

Zwischenzeitlich haben sich namhafte Experten der Auffassung von Prof. Dr. Kanzler angeschlossen, dass die Energiepreispauschale eine **nichtsteuerbare Vermögensmehrung** ist. Was speziell die Pauschale für **Rentner und Versorgungsempfänger** angeht, hat aktuell Christiane Raff in einem Aufsatz für das NWB-Heft⁶ die Zweifel an der Steuerpflicht aufgezeigt.

Zum Hintergrund: Zunächst gehörten **Bezieher von Alterseinkünften** nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten der Energiepreispauschale i. H. von 300 €, die mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 erst einmal nur aktiv tätigen Erwerbspersonen gewährt wurde. Mit dem „Versorgungsrechtlichen Energiepreispauschalen-Gewährungsgesetz“ und dem „Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz“ wurde **Versorgungsempfängern des Bundes und Rentnern** dann ebenfalls eine Energiepreispauschale zugestanden.

Beide Gesetze enthielten **keine Aussagen zur steuerlichen Behandlung**. Das wurde im JStG 2022 nachgeholt. Der Gesetzgeber fügte zwei neue Normen in das Einkommensteuergesetz ein, die die **Steuerpflicht der Energiepreispauschale** regeln, nämlich § 19 Abs. 3 – für **Versorgungsempfänger** – und § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. c – für **Rentner**.

Um die steuerliche Erfassung der Einmalzahlung bei Rentnern sicherzustellen, wurde zudem geregelt, dass die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die landwirtschaftliche Alterskasse eine an Rentner ausgezahlte Energiepreispauschale in einer **einmaligen gesonderten Rentenbezugsmitteilung** an die Finanzverwaltung übermitteln müssen. Damit kann der Betrag von 300 € seitens der Finanzverwaltung ohne weitere Angaben des Steuerpflichtigen in die Steuererklärung übernommen werden.

Auch Christiane Raff bezweifelt, dass der Gesetzgeber aus **verfassungsrechtlicher Sicht** die Steuerpflicht für Versorgungsempfänger und Rentner vorsehen durfte, obwohl mangels Leistung des Steuerpflichtigen die einmalige Energiepreispauschale keiner der **Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes** zugeordnet werden kann. Mit einer solchen Vorgehensweise ließe sich – so die Autorin – eine Vielzahl von Geldflüssen, die **bisher unstreitig nicht steuerbar** sind, der Einkommensbesteuerung unterwerfen und der abschließend geregelte Katalog der sieben Einkunftsarten so aushebeln.

Die naheliegende Empfehlung lautet: Um alle Chancen zu wahren, sollten Einkommensteuerbescheide, in denen sich die Energiepreispauschale steuererhöhend ausgewirkt hat, **offengehalten** werden.

⁵ KKB/Kanzler, § 2 EstG Rz. 52, 8. Aufl., Stand: 25.8.2023 NWB FAAAJ-28127

⁶ Raff, Die Energiepreispauschale für Rentner und Versorgungsempfänger - Fragliche Steuerpflicht der Einmalzahlung, NWB 33/2023 S. 2313-2317 NWB KAAAJ-45948

Fundstelle(n):
Steuern mobil Online Beitrag 2023
NWB OAAAJ-51585